

Geschäftsbericht SIWF 2013

Einsprachekommissionen

I. Allgemeines

Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) und die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) legen ihren vierten detaillierten Jahresbericht vor. Diese beiden Kommissionen haben die Aufgabe, Einsprachen im Zusammenhang mit Weiterbildungstiteln, mit nicht bestandenen Facharztprüfungen oder mit der Nichtanerkennung einer Weiterbildungsstätte zu beurteilen.

Die EK WBT hat sich im Berichtsjahr mit 40 neuen Fällen befasst. Sie ist sechs Mal zusammengetreten und hat 51 Dossiers bearbeitet. Die detaillierten Zahlen sind in den untenstehenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Die EK WBS hat sich 2013 mit drei neuen Dossiers auseinandergesetzt und eine Sitzung abgehalten.

Abgesehen von den Entscheiden, bei denen es um einen Schwerpunkt geht, kann gegen die Entscheide dieser Kommissionen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und anschliessend beim Bundesgericht (BGer) eingereicht werden. Im Jahr 2013 entschied das BVGer in mehreren Fällen zu Gunsten der FMH/SIWF. In einem Fall ist das BGer nicht auf die Beschwerde eines Kandidaten eingetreten und bestätigte somit die Entscheide der Vorinstanzen. Eine Beschwerde war am 31.12.2013 noch beim BVGer hängig.

II. Zwei Grundsatzentscheidungen des BVGer

Das BVGer hat sich anlässlich der Beschwerde eines Kandidaten mit zwei Grundsatzfragen befasst. Der Kandidat forderte die Anrechnung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden. Obwohl er über kein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügte, wollte er ausserdem zur Facharztprüfung zugelassen werden.

Hinsichtlich der ersten Frage wies das BVGer darauf hin, dass eine Beschwerde anhand derjenigen Regeln zu prüfen ist, die zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids in Kraft waren. Das BVGer hat zudem nach einem Vergleich des tunesischen und des schweizerischen Medizinstudiums den Entscheid der EK WBT bestätigt. Die während der Ausbildung in Tunesien absolvierten Praktika können nicht zur Weiterbildung gezählt werden; der Kandidat hatte kein gleichwertiges Medizinstudium gemäss der Weiterbildungsordnung (WBO) absolviert.

Die zweite Frage, mit der sich das BVGer befasste, betraf die Voraussetzung eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Arztdiploms für die Zulassung zur Facharztprüfung. Das BVGer hat klargestellt, dass die WBO als öffentliches Recht des Bundes zu behandeln sei und somit eine ausreichende gesetzliche Grundlage für diese Voraussetzung bestünde.

Der Kandidat beschwerte sich zudem darüber, nicht über die Änderungen der Weiterbildungsordnung und verschiedener Anforderungen des Programmes informiert worden zu sein. Das BVGer hat bestätigt, dass von der FMH bzw. dem SIWF nicht verlangt werden kann, jeden von den Änderungen der WBO

oder der Weiterbildungsprogramme potenziell betroffenen Kandidaten persönlich zu informieren. Sie informiert per Rundschreiben die Präsidien der medizinischen Fachgesellschaften und beauftragt sie, die Kandidaten in Kenntnis zu setzen. Zudem sind die Informationen im Internet abrufbar, insbesondere in Form eines Merkblatts und einer Mitteilung, die beide die erforderlichen Angaben enthalten. Die Kandidaten können sich so über die Funktionsweise und die Anforderungen des Rechtssystems informieren. Mit dieser Internetseite, die für alle Kandidaten zugänglich ist und regelmässig aktualisiert wird, erfüllen die FMH bzw. das SIWF ihre Pflicht zur Information der betroffenen Personen, die im Zweifelsfall jederzeit Kontakt mit den entsprechenden Fachstellen aufnehmen können.

Es wurde also keinerlei Pflichtverletzung vonseiten der FMH, des SIWF oder ihrer Instanzen festgestellt, und die Beschwerde wurde abgewiesen.

In einem weiteren Grundsatzentscheid hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit Fragen des rechtlichen Gehörs (insb. Akteneinsichtsrecht) und den Anforderungen für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie der Kategorie C befasst. Die Anerkennungsvoraussetzungen wurden vom Bundesverwaltungsgericht detailliert geprüft. Dabei wurde auch auf die Anforderungen, die gemäss WBO an einen Visitationsbericht zu stellen sind, eingegangen. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass die EK WBS zu Recht von einem ungenügenden Weiterbildungskonzept und einer unzureichenden Umsetzung dieses Konzepts in der Praxis ausgegangen ist. Insbesondere lägen nachweislich keine genügenden Weiterbildungsverträge und kein genügendes Weiterbildungskonzept vor. Deshalb wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde vollumfänglich ab.

III. Fazit

Die Gesamtzahl neu eingereichter Dossiers ist gegenüber 2012 leicht gesunken. Die Anzahl der bearbeiteten Dossiers liegt bei ungefähr 50 und ist somit leicht angestiegen, allerdings in unerheblichem Masse. Die Anzahl der Wiedererwägungs- und Abschreibungsentscheide ist weiterhin beträchtlich, was auch zeigt, dass auch während des Verfahrens Lösungen gefunden werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht haben bislang keine Verfügungen bzw. Entscheide des SIWF oder der Einsprachekommissionen aufgehoben.

Tabelle 1: Fälle

	Am 31.12.2012 hängig	Neue Fälle im Jahr 2013	Bearbeitete Dossiers im Jahr 2013	Am 31.12.2013 hängig	Am 31.12.2013 beim BVGer hängig	Am 31.12.2013 beim BGer hängig
EK WBT	35 +1 BVGer	40	51	24	1	0
EK WBS	5 +1 BVGer	3	5	3	0	0

Tabelle 2: Verfahrensausgang

	Gutheissung	Abweisung	Teilgutheissung	Abschreibung (einschl. Wiedererwägung)	Nichteintreten	Entscheid des BVGer	Entscheid des BGer
EK WBT	2	12	0	36	1	1	1
EK WBS	0	0	0	5	0	1	0